

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 10.08.2017

Nummer: 17

Seite

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

116 - 120

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“, 1.Vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) iVm § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“, 1.Vereinfachte Änderung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung des Planungsrechts um einen großflächigen Gewerbebetrieb anzusiedeln.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 22, umfasst die Flurstücke: 389, 367, 388, 387 und 428 (alle teilweise).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 428 beginnend am 6,0m Radius (siehe im Westen) über den südlichen Bogenanfangsgrenzpunkt des Wendehammers in östlicher Verlängerung hinaus, bis zum Schnittpunkt der 30,0 m Westparallelen zum westlichen Fahrbahnrand der BAB 553,
im Osten durch die 30,0 m Westparallele zum westlichen Fahrbahnrand der BAB 553, vom oben genannten Schnittpunkt bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 428,
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 428 vom vorgenannten Schnittpunkt bis zur 11,80 m Ostparallelen der westlichen Grenze des Flurstückes 389,
im Westen durch die 11,80 m Ostparallele der westlichen Grenzen der Flurstücke 389, 367, 388 und 387, bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 428, abgerundet durch einen 6,0m Radius bestimmten Kreisbogen (in östlicher Richtung).

Das Plangebiet umfasst ca. 3,52 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Alle umweltbezogenen Informationen wurden in den Fachgutachten zum Bebauungsplan 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ erarbeitet und gelten auch für das Verfahren zur 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen in Fachgutachten vor:

Accon Köln GmbH, Köln: Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Plangebiets „Brühl-Ost“. Stand: 06.03.2006; Themen: Gewerbelärmimmissionen in Brühl-Ost (vorhandene und zukünftige Nutzungen), Emissionskontingentierungen, immisionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel,

Accon Köln GmbH, Köln: Ergänzende Schalluntersuchung zum Bebauungsplan 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“. Stand: 22.11.2006; Themen: Gewerbelärmimmissionen, Anforderungen an die bauakustische Qualität von Außenbauteilen, Verkehrsaufkommen, Emissionspegel Straßen, Geräuscheinwirkungen durch Verkehr, Anforderungen an passiven Lärmschutz,

Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften (GefaG), Königswinter: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“. Stand: 11.2006; Themen: topographische Situation und Relief, Geologie, Boden- und Wasserhaushalt, Oberflächengewässer und Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Lärm, Biotop- und Artenschutzpotential, Landschaftsbild und freiraumbezogene Erholung.

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. der Begründung, sowie oben aufgeführte Unterlagen, können in der Zeit vom

17.08. bis 18.09.2017 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen, auch die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen, können auf der Homepage der Stadt Brühl unter 'Rathaus & Bürgerservice / Bauen & Planen / Aktuelle Planverfahren' eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795150 und 795120 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB iVm § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“, 1.Vereinfachte Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn der Inhalt unbekannt war, die Gemeinde den Inhalt nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans nicht bedeutend ist.

Brühl, 04.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas

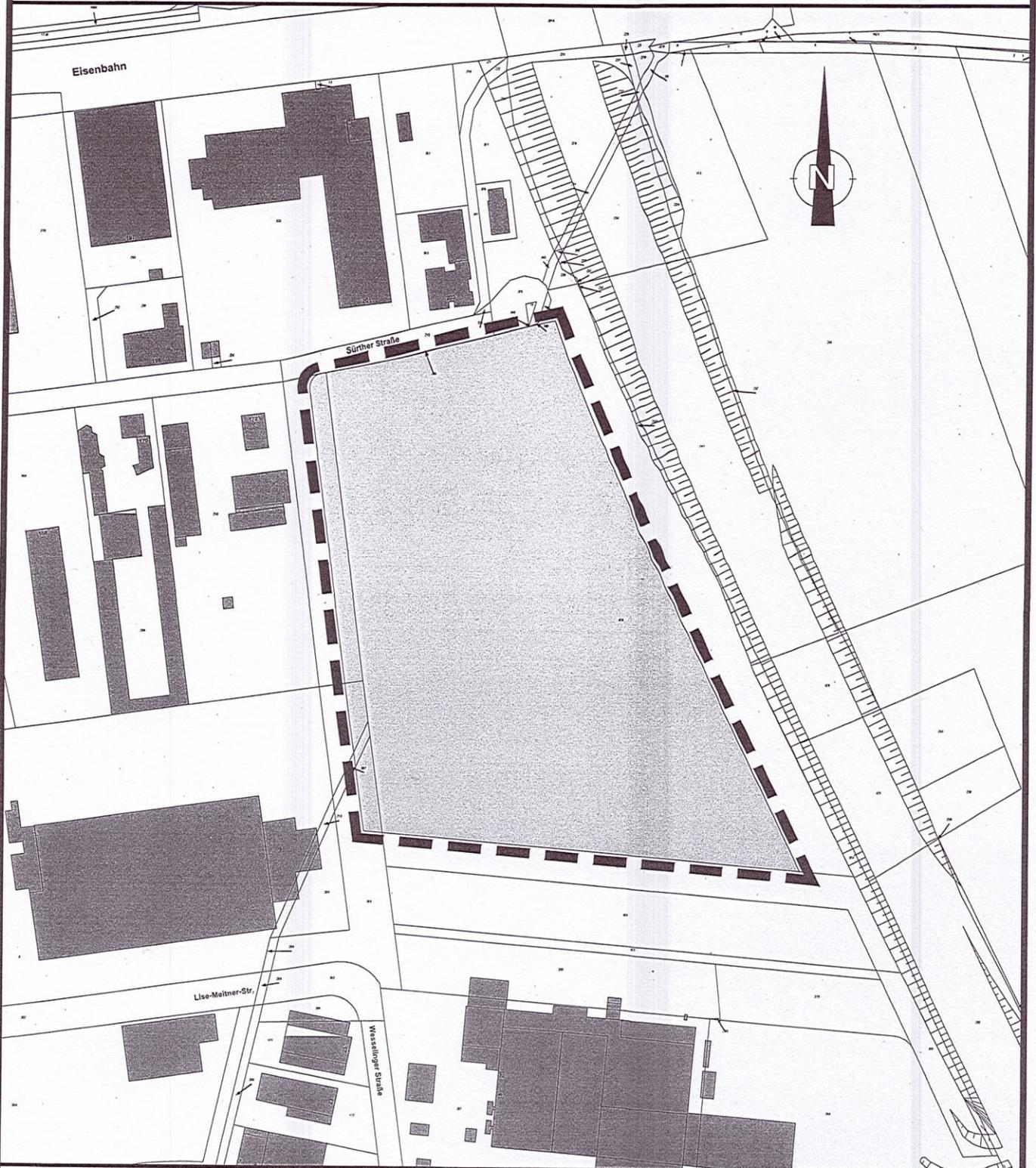
(Andreas Bräht)
Erster Beigeordneter



Bebauungsplan 04.07/3

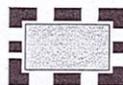
"Ehemaliger Zuckerfabriksteich"

1. vereinfachte Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“, 1.Vereinfachte Änderung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas

(Andreas Brandt)
Erster Beigeordneter

